

07.05.21

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 5. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/29069 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**– Drucksachen 19/27440, 19/28128 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 161/21

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. In Nummer 10 Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
3. In Nummer 14 § 50a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden den Wörtern „die Erteilung der Prüfungszeugnisse“ die Wörter „die Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse binnen einer bestimmten Frist, längstens eines Monats, sowie“ vorangestellt.
4. In Nummer 17 Buchstabe a Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
5. In Nummer 18 § 51d Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden den Wörtern „die Erteilung der Prüfungszeugnisse“ die Wörter „die Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse binnen einer bestimmten Frist, längstens eines Monats, sowie“ vorangestellt.